

Österreichs Stromnetze - #mission 2030

Was die österreichischen Stromnetze zur Umsetzung der #mission2030 brauchen

Zu Rahmenthema Digitalisierung – Leistungsschau Innovation, z.B. Blockchain

Der Umfang der Daten, welche zwischen den Marktakteuren zur Abwicklung der Transaktionen im Strommarkt (z.B. Lieferantenwechsel) gesichert und verschlüsselt übertragen werden müssen, werden immer höher. Es ist zu erwarten, dass die Aufgabe des diskriminierungsfreien Netzbetreibers als Datenschnittstelle (Data Hub, Market Facilitator) in der Zukunft weiterhin zunehmen. Mit dem nichtdiskriminierenden und standardisierten Datenaustauschformat EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch) hat die österreichische E-Wirtschaft eine sichere zukunftsorientierte, stabile und kostengünstige Datenaustauschmethode entwickelt. Die Branche (Oesterreichs Energie) besitzt den EDA-Code und ist somit nicht auf bestimmte IT-Dienstleister für die Wartung und Weiterentwicklung angewiesen. Der Datenaustausch, der rund 6 Mio. Zählpunkte Strom und 1,5 Mio. Zählpunkte Gas betrifft, findet jeweils zwischen 2 Parteien statt (z.B. zwischen Verteilernetzbetreiber x und Lieferant y). Die Daten sind verschlüsselt und können nur von den Empfängern entschlüsselt werden. Dezentrale Data Hubs reduzieren das Risiko von Cyberattacken. Die Datenstruktur im Rahmen von EDA kann jederzeit erweitert und künftigen Erfordernissen angepasst werden. Die geringen Kosten für EDA (ca. 0,5 Mio. Euro pro Jahr) werden von den Netzbetreibern getragen und die Benützung von EDA ist für alle Marktakteure kostenlos.

Diese ganzheitliche Lösung der österreichischen E-Wirtschaft sollte gesetzlich verankert werden. Konkret sollten die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens betreffend Lieferantenwechsel (§ 76 EIWOG 2010) an die Praxis angepasst werden.

Zu Rahmenthema Digitalisierung – Smarte Systeme

Dezentrale Speichersysteme stellen für Verteilernetzbetreiber eine anlagentechnische Option dar, die als Alternative zum konventionellen Netzausbau genutzt werden kann. Da die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine unabdingliche Grundvoraussetzung für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist, muss klar festgelegt werden, dass Verteilernetzbetreiber in ihrer Rolle als neutrale „Marktfacilitator“ Speichersysteme für netzdienliche Zwecke besitzen, betreiben und nutzen können. Diese Speicher werden für nichtkommerzielle Zwecke eingesetzt.

Daher ist für den Besitz, Betrieb und Nutzung von Speichern durch die Netzbetreiber zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine entsprechende gesetzliche Verankerung

vorzusehen. Sofern sich ein Stromspeichersystem nicht im Eigentum des Netzbetreibers befindet muss klar definiert werden, wann ein Speicher vom Netzbetreiber oder für Marktinteressen verwendet werden kann. Auf Marktplätzen angebotene Speicher müssen vorrangig für spezielle Netzsituationen vom Netzbetreiber eingesetzt werden können. Speichersysteme, welche von anderen Marktteilnehmern aus kommerziellem Interesse betrieben werden, dürfen keine kritischen Netzsituationen hervorrufen.

Zu Rahmenthema Ausbau von Kraftwerks- und Netzkapazitäten – Energieinfrastruktur Netze

Österreich hat eine sehr gute Ausgangssituation mit einer Ausfallssicherheit von über 99,5 %. Der politisch angestrebte Umbau des Energiesystems mit dem Ziel einer vollständigen Stromaufbringung durch erneuerbare bedeutet in Anbetracht des häufigen Widerstandes gegen den Netzausbau und der mangelnden Akzeptanz für die Instandhaltung der Netze eine sehr große Herausforderung. Um die außerordentlich hohen Netzsicherheit in Österreich weiterhin zu gewährleisten ist eine Anpassung der Rahmenbedingungen in mehrfacher Hinsicht erforderlich:

- Beschleunigung der umweltrechtlichen Verfahren und der Verfahren zur Anlagengenehmigung
- Festlegungen betreffend den Betrieb und die Nutzung von Speichern sowie von nicht-frequenzgebundenen Hilfsdiensten als Aufgabe der Netzbetreiber
- Schaffung von Instrumenten der Verteilernetzbetreiber zur lokalen Netzstabilisierung
- Anerkennung der dynamischen Aufgabenentwicklung für die Netzbetreiber bei der Bestimmung der Netztarife
- Schaffung von Investitionsanreizen durch entsprechende Gestaltung der Finanzierungskosten und bei der Kostenermittlung
- Neugestaltung der Tarifstruktur für die Stromnetzbetreiber

Hinsichtlich der Punkte Verfahrensbeschleunigung, Finanzierung, Kostenermittlung und Neugestaltung der Tarifstruktur wird auf die jeweiligen Detailabschnitte verwiesen.

Damit die gewohnte Netzqualität weiterhin sichergestellt werden kann, müssen den Verteilernetzbetreibern mittels entsprechender gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen die Maßnahmen zur lokalen Netzstabilisierung ermöglicht werden.

Zu Rahmenthema Energierecht EIWOG – Regelungen betreffend Netzsicherheit, Netzreserve regionaler Netzwiederaufbau

Netzsicherheit – Technische Vorgaben des Verteilernetzbetreibers

Die markant-dynamische Entwicklung des Zubaus von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, bedeuten für die Gewährleistung der Netzsicherheit eine große Herausforderung. Die Verteilernetzbetreiber, an deren Netze die PV-Anlagen angeschlossen werden, stehen vor der Aufgabe der effektiven Netzintegration einer regional und lokal sehr unterschiedlich verteilten Anlagenkapazität. Dies verursacht bei den Netzbetreibern sowohl beträchtliche Investitionen, darüber hinaus muss den Netzbetreibern jedoch die Vornahme von entsprechenden technischen Steuerungsmaßnahmen ermöglicht werden. Die Betreiber von PV-Anlagen sollen deshalb zur Installation von technischen Vorrichtungen verpflichtet werden, die es den Netzbetreibern ermöglicht, die Einspeiseleistung aus diesen Anlagen zu steuern bzw. zu reduzieren. Die den PV-Einspeisern aus einer solchen Regelung allenfalls wirtschaftlichen erwachsenden Nachteile in monetär meist geringer Höhe aufgrund von Produktionseinschränkungen stehen die Kostenbelastungen gegenüber, mit denen die Gesamtheit aller Netzkunden im Wege der regulatorischen Kostenüberwälzung aufgrund der andernfalls ungebremst anfallenden Investitionskosten belastet würde.

Konkret ist deshalb gesetzlich (EIWOG 2010 § 46a neu) zu verankern, dass den Verteilernetzbetreibern die Veranlassung von speziellen gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Erzeugungsanlagen (insbesondere PV) ermöglicht wird.

Netzsicherheit – Cybersicherheit für die Stromnetze und Breitbandausbau

In der TKG-Novelle 2015, im Regierungsprogramm 2017-2022 sowie in der gegenwärtig in Begutachtung befindlichen TKG-Novelle sind diverse Maßnahmen zur Beschleunigung des Breitbandausbaus vorgesehen. Diese gesetzlichen Regelungen stehen teilweise in Widerspruch zur ebenfalls im Regierungsprogramm angesprochenen Schließung digitaler Sicherheitslücken und Schutz der Bürger vor den neuen Bedrohungen durch die Digitalisierung. In der den einschlägigen TKG-Bestimmungen zugrundeliegenden EU-Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in die elektronische Kommunikation (RL 2014/61/EU) sowie im Masterplan APCIP 2014 (Programm der österreichischen Bundesregierung zum Schutz kritischer Infrastrukturen) sind Ausnahmen hinsichtlich der Mitbenützungsverpflichtungen und Datenbereitstellungen von kritische Infrastrukturen ausdrücklich vorgesehen. Auch im Regierungsprogramm 2017-2022 wird im vor allem Kapitel „Innere Sicherheit“ die Bedeutung des Schutzes von kritischen Infrastrukturen vor Cyberangriffen mehrfach angesprochen. „Dabei geht es darum, die Potentiale der Digitalisierung zu heben und gleichzeitig deren Risiken insbesondere für die kritische Infrastruktur zu minimieren“ (S. 32). Im Gegensatz zu diesen Bekenntnissen zum Schutz kritischer Infrastruktur ist diese im österreichischen Telekommunikationsgesetz nicht einmal definiert.

Konkret sollten daher eine gesetzlich (TKG) klare Bestimmungen betreffend die Ausnahme kritischer Infrastrukturen von den im Rahmen der Breitbandausbaubeschleunigung vorgesehenen Regelungen und Verpflichtungen geschaffen werden.

Netzsicherheit – Regelungen betreffend Netzreserve

Seit einigen Jahren führen die gestiegenen Importe von gefördertem erneuerbaren Strom aus Deutschland zu einer zunehmend starken Überlastung der Übertragungsnetze in Österreich und den Nachbarländern. Gleichzeitig ist eine stark rückläufige Verfügbarkeit von flexiblen thermischen Kraftwerken zu notieren. Angesichts dieser Entwicklungen musste der Regelzonenführer/Übertragungsnetzbetreiber 2014 erstmals die Verfügbarkeit von Kraftwerkskapazitäten für Engpassmanagement vertraglich absichern. Die Praxis der vergangenen Jahre hat die Notwendigkeit dieser Absicherung bestätigt und zeitweise sogar deutlich übertroffen. Insgesamt mussten in Österreich bisher Kraftwerke in einem Ausmaß von bis zu 4500 MW für Engpassmanagementmaßnahmen eingesetzt werden. Im Vergleich dazu betrug beispielsweise die österreichische Spitzenlast im Jänner 2017 ca. 11.500 MW. Dies bestätigt und veranschaulicht die Notwendigkeit von Engpassmanagement und Versorgungssicherheitsmaßnahmen in den nächsten Jahren.

Konkret sollen deshalb aufgrund dieser Situation im EIWOG 2010 (§§ 7, 23, 66) die Grundlagen für eine gesetzeskonforme Sicherstellung der Kraftwerkskapazitäten geschaffen werden, sodass der Regelzonenführer/Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden Maßnahmen – in gesetzlich abgedeckter Form – setzen kann. Entsprechend der Systematik des Gesetzes sind auch diese Regelungen „spiegelbildlich“ bei den Pflichten des Erzeugers zu berücksichtigen. In Bezug auf die Kostenanerkennung sind im Gesetz ebenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Netzsicherheit – Regelungen betreffend regionaler Netzwiederaufbau

Der Verteilernetzbetreiber ist im Rahmen seiner Verantwortung für einen zuverlässigen Systembetrieb und dessen rasche Wiederherstellung nach Großstörungen in Zusammenarbeit mit seinen benachbarten Netzbetreibern verpflichtet, entsprechende Konzepte für präventive und operative Maßnahmen zu erstellen. Die dafür nötige Kostenabgeltung ist für Verteilernetzbetreiber derzeit gesetzlich nicht gedeckt.

Erbringer von präventiven Leistungen (z.B. vertragliche Sicherung der schwarzstartfähigen Kraftwerke) zur Versorgungswiederaufnahme können Netzbetreiber, Erzeugungsanlagen, angrenzende oder unterlagerte Netze sein. Je nach erforderlicher Maßnahme müssen die Erbringer technischer Maßnahmen zur Versorgungswiederaufnahme die Wirksamkeit ihrer Einrichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen.

Konkret sollen daher die Beiträge und Leistungen der Verteilernetzbetreiber zum schnellstmöglichen Netzwiederaufbau im EIWOG 2010 (§ 45) verankert werden.

Energierrecht-EIWOG – Netztarife

Neugestaltung der Mittelaufbringung (Systemdienstleistung)

Die Mittel für die Kosten der Sekundärregelung sollen künftig vollständig durch die Entgelte für Ausgleichsenergie über die Bilanzgruppen aufgebracht werden. Damit wird eine diskriminierungsfreie und verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten für die Sekundärregelung zwischen allen Marktteilnehmern hergestellt. Erzeuger tragen damit weiterhin zur Deckung der Kosten der Sekundärregelung entsprechend der von ihnen verursachten Ausgleichsenergie bei. Entgegen einem behördlich verordneten Tarif besteht mittels dieser Methode für die Erzeuger das Potenzial, durch die Reduktion von Ausgleichsenergiemengen Kosten einzusparen. Die komplette Verrechnung über die Bilanzgruppe verstärkt darüber hinaus den Anreiz, die Bilanzgruppe ausgeglichen zu halten und somit den Bedarf an Sekundärregelung zu vermindern. In der Folge lassen sich die damit verbundenen Kosten für alle Marktteilnehmer reduzieren.

Die Entwicklung von intelligenten Steuerungs- und Poolingkonzepten hat zu einer steigenden Anzahl an Marktteilnehmern und zu einer technologischen Vielfalt an den Regelreservemärkten geführt. Neben Kleineinspeisern aus dem erneuerbaren Bereich sind es insbesondere auch Verbraucher, die mittlerweile durch die Bereitstellung ihrer Flexibilitäten an diesen Märkten profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr zu rechtfertigen, den überwiegenden Teil der Erlöse dieser Märkte in Form von Kosten über das Systemdienstleistungsentgelt direkt auf die Bruttostromerzeugung zu beziehen. Auch die steigende Zahl der Prosumer ist ein wesentlicher Grund für eine Anpassung des historischen Aufteilungsschlüssels der Regelenergiekosten. Die rasche Technologieentwicklung ermöglicht auch vielen erneuerbaren Technologien bereits eine Reaktion auf Signale der Bilanzgruppe. Daher sollten die Kosten für Sekundärregelung verursachergerecht verrechnet werden, um den Anreiz einer ausgeglichenen Bilanzierung für Prosumer zu erhöhen.

Konkret soll daher gesetzlich (EIWOG 2010 § 69) festgelegt werden, dass die Kostenabdeckung für die Sekundärregelung künftig vollständig über die Entgelte für Ausgleichsenergie erfolgt.

Weiterentwicklung Netzentgeltstruktur

Die durch Veränderungen wie die stärkere Dezentralisierung in der Erzeugung oder die Digitalisierung hervorgerufene Umgestaltung des Elektrizitätssystems erfordert eine Weiterentwicklung des mittlerweile knapp 20 Jahre alten Stromnetztarifgefüges. Die Verteilung der Netzkosten soll an die geänderten Verhältnisse angepasst und die Tarife deutlich vereinfacht werden. Das neue Systemnutzungsentgelt soll sich aus 5 Komponenten bestimmen. Das bisherige Netzverlustentgelt und das Entgelt für Messleistungen werden aus Vereinfachungsgründen in das Netznutzungsentgelt integriert. Das bisherige Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt werden zu einem neuen Netzanschlussentgelt zusammengefasst, das aus einem aufwandsorientierten Anteil und einem Anteil, der als pauschaler Festpreis zu bestimmen ist, besteht. Im Zuge der Vereinfachung des Netztarifsystems sollen das bisherige Netzverlustentgelt und das Entgelt für Messleistungen in das Netznutzungsentgelt integriert werden.

Konkret sollen diese Änderungen durch eine entsprechende Neugestaltung der gesetzlichen Grundlage (EIWOG 2010, §§ 51 – 57) und der auf diesen gesetzlichen Änderungen basierenden Systemnutzungsentgelt-Verordnung der Regulierungsbehörde erfolgen.

Weiterentwicklung Regulierungssystematik (Sicherstellung der Investitionserfordernisse, Klarstellungen bei der Bestimmung der Finanzierungskosten)

Die Dekarbonisierung des Stromsektors und der daraus resultierende Zuwachs von erneuerbaren Energien sowie die Erfordernisse der Elektromobilität stellen die Stromnetze vor neue und große Herausforderungen. Dezentrale sowie fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stellen hohe Anforderungen an die Organisation und Ausgestaltung der Netze sowie an den Austausch von Daten und das Informationsmanagement. Um demnach Investitionen/Innovationen in eine intelligente Netzinfrastruktur entsprechend zu fördern, sollten Kosten im Zusammenhang mit Forschung- und Entwicklung künftig als nicht beeinflussbare Kosten gewertet werden. Denn im Rahmen des gegenwärtigen Anreizregulierungssystems führen operative Forschungs- und Entwicklungskosten grundsätzlich zu einer Ergebnisverschlechterung innerhalb einer Regulierungsperiode führen und verschlechtern - zumindest kurzfristig - auch das Effizienzresultat. Zudem sollten Investitionen in innovative Technologien wie z.B. Smart Grids durch einen entsprechenden Zuschlag gefördert werden. Weiters wäre die Generierung einer Anreizkomponente für die Lukrierung von Förderungen im Zuge der Entwicklung neuer Technologien im Rahmen der regulatorischen Netztarifbestimmung von essentieller Bedeutung.

Im aktuellen System der Anreizregulierung wird aufgrund eines „Best-practice Ansatzes“ in Kombination mit der durchschnittlichen Festsetzung von Finanzierungskosten (WACC - (Finanzierungskostensatz) effizientes Wirtschaften von Netzbetreibern nur mit einer durchschnittlichen Rendite belohnt. Durch die Einführung eines effizienzabhängigen, individuellen WACC in einer methodisch richtigen Ausgestaltung kann sichergestellt werden, dass der WACC für einen durchschnittlich effizienten Netzbetreiber gilt, für über- bzw. unterdurchschnittlich effiziente Netzbetreiber soll ein Up- bzw. Downside-Potenzial wirken. Aufgrund der Festsetzung des WACCs auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung soll ein effizienzabhängiger, individueller WACC eingeführt werden, der sich an der durchschnittlichen Effizienz aller vom Benchmarking betroffenen Netzbetreiber orientiert. Alternativ wäre bei Anwendung des Modells individueller Zielvorgaben auf Basis der Effizienz von Netzbetreibern eine Implementierung von Zu- bzw. Abschlägen um die Durchschnittseffizienz umzusetzen.

Konkret wäre für diese Neugestaltung entsprechende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (EIWOG 2010 § 59, § 60, § 62) erforderlich.

Zu Rahmenthema Energierecht EIWOG – Smart Meter

Die derzeit vorgesehene aufwendige Prüfpflicht des Netzbetreibers, dass der Lieferant zum Erhalt von Viertelstunden-werten tatsächlich berechtigt ist, die der Zielsetzung des Gesetzes zur Forcierung von innovativen Lieferverträgen und einer umfassenden Stromkosten- und Verbrauchsinformation entgegenläuft, soll durch Behauptung der Glaubhaftmachung des Lieferanten, dass eine ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt von Viertelstundenwerten vorliegt, ersetzt werden.

Derzeit sind die Netzbetreiber verpflichtet, monatlich alle Tagesverbrauchswerte eines Endverbrauchers an den Lieferanten zu übermitteln. Viertelstundenwerte hingegen *„dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden.“* Diese Formulierung führt auch zu dem paradoxen und nicht gewünschten Ergebnis, dass die Lieferanten gezwungen sind, innovative Lieferverträge mit den Endverbrauchern, die eine Verrechnung auf Basis von Viertelstundenwerten vorsehen, gerade nicht elektronisch über Websites zu jeder Zeit formfrei abzuschließen, weil der Nachweis der Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte durch den Endverbraucher mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn die Voraussetzungen einer datenschutzkonformen Erfüllung der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Übermittlung von Viertelstundenwerten nicht vorliegen, sind verwaltungsstrafrechtliche sowie allenfalls auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Um diese unerwünschte Konsequenzen zu vermeiden, sollte die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichen, dass der Lieferant berechtigt ist, die Viertelstundenwerte zu erhalten, der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet sein, deren tatsächliches Vorliegen vor Übermittlung der Viertelstundenwerte zu überprüfen und diese Vorgangsweise durch eine entsprechende Gesetzesbestimmung abgedeckt werden. Dieses Modell der Behauptung zur Glaubhaftmachung für die Berechtigung zur Übermittlung der Daten findet sich bereits in den gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenwechsel.

Konkret wäre eine entsprechende Änderung des EIWOG 2010 (§ 84a) erforderlich.

Zu Rahmenthema Entbürokratisierung – Umweltrecht /Anlagenrecht (Standortsicherungsgesetz, UVP-G-Novelle)

Oesterreichs Energie begrüßt und unterstützt die von der Bundesregierung gefassten Schritte hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung, um den Wirtschaftsstandort Österreich langfristig abzusichern und für Investoren attraktiv zu erhalten. Mit dem Standort-Sicherungsgesetz Bundesgesetz wird das dafür notwendige politisch-strategische Planungsinstrument geschaffen und stellt dieses einen dringend notwendigen Schritt dar, um die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Projekten, die standortpolitisch im besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind, zu erzielen. Auch die Stromversorgung Österreichs sichernde und somit in höchstem öffentlichen Interesse stehende Projekte sind immer wieder in außerordentlich lange Genehmigungsverfahren verfangen. Dadurch wird selbst bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Zur Ermöglichung einer Trendumkehr in Richtung effizienter Verfahrensstruktur ist der mit diesem Gesetz verfolgte Plan der Beschleunigung großer und besonders wichtiger Infrastrukturprojekte dringendst notwendig.

Ebenso begrüßt Oesterreichs Energie die Intention der Bundesregierung, ausufernden Genehmigungsverfahren mit überlangen Verfahrensdauern durch eine UVP-G-Novelle entgegenzutreten. Zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele und zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie („Mission2030“) sind massive Investitionen in neue Kraftwerke, Stromnetze und Speicheranlagen notwendig, die rasch umgesetzt werden müssen. Mit den bisherigen Regelungen und tatsächlichen Verfahrensdauern erscheint eine Umsetzung der Klima- und Energiestrategie, die eine Stromerzeugung aus 100% erneuerbaren Energien (national, bilanziell) bis 2030 vorsieht, nicht möglich. Alle Maßnahmen, die zu einer Beschleunigung der Verfahren unter Berücksichtigung der Bürgerbeteiligungsrechte und des Umweltschutzes führen, werden seitens der österreichischen E-Wirtschaft unterstützt.

Zu Rahmenthema Entbürokratisierung – Starkstromwegerecht-Bewilligungsfreiheit für Mittelspannungsanlagen

Für elektrische Leitungen im Mittelspannungsbereich soll eine Ausnahmebestimmung von der Bewilligungspflicht für Leitungen für den Mittelspannungsbereich (45000 Volt) Anwendung finden. Dadurch wird den Praxisanforderungen nach Bürokratieabbau entsprochen und kann die Realisierung von Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung des Leitungsnetzes erleichtert werden. Insbesondere kann mit dieser Verfahrenserleichterung auch zukünftigen Anforderungen an die Stromnetze wie z.B. Ausbaumaßnahmen zum Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen (Photovoltaik) oder „Intelligente Netze“ besser entsprochen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bewilligung, Bewilligungsansuchen, sollen weiterhin gelten, d.h. im Fall der Notwendigkeit der Einräumung eines Leitungsrechtes für eine Niederspannungs- oder Mittelspannungsleitungsanlage ist wie bisher ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Konkret wäre eine entsprechende Änderung des 3 Starkstromwegegesetzes 1968 (§ 3) erforderlich.